

27. II. 1918

**Petition der Gemeinde Wien um Neu-
regelung der Militärtaxe.**

Wien, 27. Februar.

In der heutigen Gemeinderatssitzung wird Bizebürgermeister Rain folgenden Antrag im Namen des Stadtrates stellen:

Als vorläufige Maßnahme hält der Wiener Gemeinderat die Erlassung einer Novelle zum Militärtaxengesetz für notwendig, welche folgendes anzuordnen hätte:

1. Von der Dienstertaxpflicht ausgenommen sind: Alle im Alter der Taxpflicht stehenden oder in dieselbe gelangenden Personen, welche Frontdienste oder mindest ein Jahr Landsturmbdienst mit der Waffe geleistet haben und bei der Demobilisierung entlassen werden, für die nach der Demobilisierung noch erübrigenden Taxpflichtjahre.

2. Ferner alle jene Personen, welche Frontdienste geleistet haben und noch vor Beendigung der Demobilisierung entlassen wurden, für die nach der Enthebung von der Landsturmbdienstpflicht noch erübrigenden Taxpflichtjahre.

3. Endlich jene Personen, welche vor vollendeter Dienstpflicht wegen eingetretener Dienstuntauglichkeit entlassen wurden und deren Gebrechen schon vor der Einrückung bestanden und sich während der Dauer der militärischen Dienstleistung verschlimmert haben, für die nach der Entlassung noch erübrigenden Taxpflichtjahre.

Von der Elterntaxpflicht ausgenommen sind die Eltern aller jener Personen, welche in den vorstehenden Bedingungen genannt wurden.

Der Wiener Gemeinderat stellt gleichzeitig an die Regierung das dringende Ersuchen, bei der Militärtaxe und bei der Eintreibung von Rückständen die weitestgehenden Erleichterungen zuzugestehen.